

Stadtbauamt
61 26 1.04 pa-re

Drensteinfurt, den 21. Juni 1985

B e g r ü n d u n g
=====

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.04
"Annekamps-Gärten I"

In dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1.04 "Annekamps-Gärten I" ist für die Flurstücke Nr. 1431 und 1792 eine 1-geschossige Bebauung festgesetzt.

Die bei Aufstellung des Bebauungsplanes vorhanden gewesenen Baukörper sind nach der Baunutzungsverordnung einer 2-geschossigen Bauweise zuzuordnen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen somit im Widerspruch zu den örtlichen Gegebenheiten.

Der Eigentümer des Flurstücks Nr. 1792 beabsichtigt, das Gebäude anzubauen. Von dem Kreis Warandorf wird die Baugenehmigung nicht erteilt, weil der Baukörper nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Zur Anpassung an den Bestand ist die Änderung des Bebauungsplanes unerlässlich, weil sonst die Baukörper den Festsetzungen des Bebauungsplanes angepaßt werden müßten. Eine solche Forderung kann aber nicht Wille des Satzungsgebers gewesen sein.

Da durch den Beibehalt der jetzt ausgeübten Nutzung der städtebauliche Charakter dieses Gebietes nicht nachteilig beeinflusst wird, ist der Bebauungsplan entsprechend zu ändern.


(Pasler)